

**Grundordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
vom 18. Mai 2011**

Der erweiterte Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat aufgrund von § 11 Abs. 1 des Artikels 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) die folgende Grundordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei vom 20. Mai 2011 hiermit verkündet wird:

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Name

Die Hochschule trägt den Namen Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar).

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar ist eine vom Saarland getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie kann im Rechtsverkehr im eigenen Namen auftreten. Ihr Sitz ist Saarbrücken.

(2) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar hat ein eigenes Vermögen.

(3) Das Personal der Hochschule steht im Landesdienst. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Beschäftigten ist die Ministerin oder der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chefin/Chef der Staatskanzlei.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar dient der Lehre, dem Studium, der auf Theorie und Praxis bezogenen Forschung sowie Entwicklungsvorhaben im Bereich der Bildenden Künste, des Designs, der Medien und der Kunstpädagogik und fördert deren Weiterentwicklung gleichermaßen.

(2) Die Hochschule bekennt sich zu den Grundsätzen des § 1 des Kunsthochschulgesetzes (KhG), insbesondere dem Gedanken der Interdisziplinarität. Ihre interdisziplinäre oder fächerübergreifende Arbeitsweise umfasst mehrere voneinander wesentlich unabhängige künstlerische/gestalterische und wissenschaftliche Ansätze, die spezifischen Fragestellungen mit einer jeweils eigenen Methode nachgehen.

(3) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anderen Hochschulen des Landes zusammen.

(4) Die Hochschule kann sich zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen.

2. Teil Verfahrensordnung, Amtszeiten und Wahlperioden

§ 4

Grundpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die Mitglieder der Gremien sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe dem Gesamtwohl der Hochschule der Bildenden Künste Saar verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Befangenheit

(1) Ein Gremienmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder früheren Ehegattin/Ehegatten, einer/einem Verwandten bis zum dritten Grade, einer/einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Befangenheit). Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Entscheidung, ob Befangenheit vorliegt, trifft das Gremium in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen Befangenheit in Frage steht.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.

(3) Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung nichtig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Amtshandlungen von einzelnen Organen und Mitgliedern der Hochschule entsprechend.

§ 6

Verfahrensgrundsätze

(1) Vor der Entscheidung eines Gremiums ist den Mitgliedern der Hochschule, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, fünf Werktage vor Beschlussfassung des Gremiums Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme einzuräumen. In begründeten Fällen kann eine mündliche Anhörung erfolgen. Die Gremien sollen Angehörige einer Mitgliedergruppe hören, wenn die Gruppe in ihrem besonderen dienstlichen oder mitgliedschaftlichen Rechtskreis von der anstehenden Entscheidung betroffen ist, es sei denn, dass die Entscheidung einem Gremium obliegt, in dem die Gruppe vertreten ist. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist fünf Werktage vor der Beschlussfassung in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedem überstimmten Mitglied kann durch Beschluss das Recht eingeräumt werden, seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Auf Antrag des Mitgliedes ist das Sondervotum auch Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.

§ 7
Beendigung eines Amtes

Ein Amt endet mit:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Verlust der Wählbarkeit,
4. Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule,
5. Übergang in eine andere Mitgliedergruppe,
6. Tod der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers.

§ 8
Weiterführung der Amtsgeschäfte

(1) Ist ein Amt nach § 7 Nr. 1 oder 2 beendet, so ist die bisherige Amtsträgerin oder der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Geschäfte des Amtes so lange weiterzuführen, bis eine neue Amtsträgerin/ein neuer Amtsträger bestellt ist. Satz 1 gilt nicht, solange die Geschäfte von einer ordnungsgemäß bestellten Stellvertretung wahrgenommen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für das Gremium als Ganzes, wenn sich im Falle des § 7 Nr. 1 die Bildung eines Organs für die neue Amtszeit verzögert.

3. Teil
Mitglieder und Grundsätze der Gremienarbeit

§ 9
Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 13 KhG die

- beamteten und die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studierenden,
- die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Den Mitgliedern nach Abs. 1 in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind die Personen, die an der Hochschule mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich tätig sind.

(3) Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

(4) Mitgliedern der Hochschule sind gleichgestellt:

- die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Lehrbeauftragten und künstlerischen Hilfskräfte.

Das aktive und passive Wahlrecht sowie Sitz und Stimme in Gremien stehen ihnen nicht zu.

§ 10
Mitgliederzahl

(1) Ein Gremium hat grundsätzlich die durch das Gesetz oder durch diese Ordnung ausdrücklich festgelegte Mitgliederzahl (feste Mitgliederzahl).

(2) Die feste Mitgliederzahl vermindert sich um die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe (verminderte Mitgliederzahl), die von ihr nicht in Anspruch genommen werden können, weil

1. die der Mitgliedergruppe angehörende Personenzahl kleiner ist als die Zahl der ihr zustehenden Sitze oder
2. trotz ordnungsgemäß durchgeführten Wahlverfahrens weniger Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe, als ihr zustehen, gewählt wurden.

(3) Sind in bestimmten Fragen nicht alle Mitglieder eines Gremiums stimmberechtigt, so ist nur die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

(4) Ein Gremium ist dann nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nach den Absätzen 1 und 2 seine Mitgliederzahl weniger als die Hälfte der festen Mitgliederzahl beträgt.

§ 11

Einberufung von Gremien

(1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen. Die Ladung soll schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Werktage. Für den erweiterten Senat beträgt sie zwei Wochen.

(2) Ein Gremium ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe oder sonstige berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Hochschule beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13

Berichts- und Auskunftspflicht

(1) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums hat dem Gremium über wichtige Angelegenheiten ihrer/seiner Amtsführung laufend zu berichten.

(2) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gremiums die Berichte zu erstatten und die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Kollegialorgan erforderlich sind.

(3) Die Auskünfte kann auch eine Beauftragte/ein Beauftragter der/des Vorsitzenden erteilen.

(4) Berichte dürfen nicht erstattet und Auskünfte nicht erteilt werden, wenn

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes Interesse des Landes, der Kunsthochschule oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

§ 14
Sitzungsleitung und Beiziehung Dritter

(1) Der/Dem Vorsitzenden eines Gremiums obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Mit Zustimmung des Gremiums kann die/der Vorsitzende einzelne Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule oder diesen nach § 12 Abs. 4 KhG gleichgestellt sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, können nicht zur Beratung hinzugezogen werden, deren Gegenstand der Schweigepflicht unterliegt. Im Übrigen gilt für beigezogene Personen § 15 Abs. 3 KhG entsprechend.

§ 15
Beschlussfähigkeit

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn

1. seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male während der Vorlesungszeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Mitglieder anwesend ist. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage. Diese Regelung gilt nicht für den erweiterten Senat.

(3) Die Vorschriften über die besonderen Mehrheiten bei der Beschlussfassung und bei Wahlen durch den erweiterten Senat bleiben unberührt.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich bei offener Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet, wenn die Beschlussfassung den Gang der Verhandlungen betrifft, die Stimme der/des Vorsitzenden; in sonstigen Fällen ist die Abstimmung geheim zu wiederholen. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Wahlen, die von den Gremien durchgeführt werden.

(3) Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind geheim. Im Übrigen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlungen betreffen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Über Gegenstände, die nicht bei der Einberufung des Gremiums bezeichnet worden sind, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widersprechen.

§ 17
Schriftliches Beschlussverfahren

(1) Ein Gremium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

(2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Gremiums zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zuzuleiten.

§ 18 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gremien ist ein Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden.

In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. Die Ergebnisse der von einem Gremium vorgenommenen Wahlen,
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen die Stimmabgabe eines Mitgliedes, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung ist eine Änderung des Protokolls nur nach einer einvernehmlichen Entscheidung des Gremiums möglich.

(3) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet das Gremium in der nächstfolgenden Sitzung.

(4) Mitglieder eines Gremiums können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

§ 19 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Senat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen (vorbereitende Ausschüsse) einsetzen. In dem Beschluss über die Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitz sowie der Zeitpunkt oder die Bedingungen der Auflösung des Ausschusses festzulegen. Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beratungen auch Beauftragte bestellen. Die Mitglieder von vorbereitenden Ausschüssen und die Beauftragten müssen nicht Mitglieder des Gremiums sein.

(2) Der Senat kann Ausschüsse zur Mitwirkung in besonderen Gliederungen gemäß § 20 KhG (mitwirkende Ausschüsse) oder Ausschüsse zur Beschlussfassung an Stelle des Gremiums (beschließende Ausschüsse) einsetzen.

§ 20 Senatsausschüsse

(1) In den Senatsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen der Hochschule im gleichen Verhältnis vertreten sein wie im Senat. Sind die Verhältniszahlen nicht ganzzahlig, so wird abgerundet; jedoch steht jeder Gruppe mindestens ein Sitz zu.

(2) Für die Wahl zur Besetzung der einer Gruppe zugewiesenen Sitze sind nur die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/-vertreter vorschlagsberechtigt.

(3) Die Amtszeit eines vom Senat eingesetzten Ausschusses endet mit der Erledigung seines Auftrages, spätestens jedoch mit der Amtszeit des Senats. Ist der Auftrag eines Ausschusses nicht zum Ende der Amtszeit des Senats erledigt, so bedürfen der Ausschuss und seine Besetzung der Bestätigung durch den neuen Senat.

§ 21 Geschäftsordnungen

Soweit einem Gremium oder einem Ausschuss eine Geschäftsordnung fehlt, gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

4. Teil Zentrale Organe

§ 22 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind Rektorin oder Rektor, erweiterter Senat und Senat.

§ 23 Senat

(1) Der Senat nimmt die ihm durch § 25 Abs. 1 und Abs. 2 KhG übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorin/des Prorektors sowie die Beschlussfassung über die Grundordnung wird ein erweiterter Senat gebildet (§ 26 KhG).

§ 24 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule der Bildenden Künste Saar und vertritt sie nach außen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis Abs. 5 KhG.

(2) Insbesondere ist sie oder er zuständig für den Abschluss von Zielvereinbarungen, die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und zentralen Einrichtungen, die Koordination der Tätigkeit der einzelnen Hochschulgliederungen, die Erstellung des Evaluierungsberichts und die Wahrnehmung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

§ 25 Rektorat

(1) Nach § 21 Abs. 2 KhG wird die Rektorin oder der Rektor vom Rektorat unterstützt. Dem Rektorat gehören nach § 22 Abs. 6 KhG die Rektorin oder der Rektor als Leiterin oder Leiter, die Prorektorin oder der Prorektor und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Das Rektorat hat die Gesamtbelange der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Zu den Aufgaben des Rektorats gehören u. a. die Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes, die Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags und über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushalts sowie die Zuweisung von Räumen.

(3) Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(4) Es fasst Beschlüsse über die Durchführung der notwendigen und für wünschenswert gehaltenen Öffentlichkeitsarbeit. Für diesen Teilbereich ist die/der hierfür originär zuständige künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Mitglied des Rektorats kooptiert.

(5) Es beschließt über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Studiengänge bzw. Studienschwerpunkte und zentrale Einrichtungen sowie besondere Gliederungen.

(6) Im Zusammenhang mit der Zuweisung von Mitteln kann speziell für die Ausgabenegruppe „Lehre“ ein Haushaltsausschuss gebildet werden.

(7) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann als Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt finanzrelevanten Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen (§ 27 Abs. 3 KhG). Ihm kann die Zuständigkeit der Bewirtschaftung spezieller Ausgabenegruppen direkt übertragen werden.

(8) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 26 Besondere Gliederungen

(1) Als Besondere Gliederungen der Kunsthochschule werden nach Maßgabe des § 29 KhG zentrale Einrichtungen und Institute gebildet. Das Nähere regelt eine entsprechende Ordnung, die der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums erlässt.

(2) Institute dienen der Verfolgung besonderer Projekte in Ausbildung, Forschung, Theorie oder künstlerischer Entwicklung.

5. Teil Besondere Bestimmungen

§ 27 Wahl und Amtszeit von Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor

(1) Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor werden vom erweiterten Senat (§ 26 Abs. 1 Nr.2 KhG) gewählt. Die Amtszeit von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor beginnt am 1. Oktober. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Sommersemesters vor ihrem Amtsantritt. Sofern sie nicht Senatsmitglieder sind, haben die Gewählten das Recht, in der Zeit nach ihrer Wahl bis zu ihrem Amtsantritt an den Sitzungen des Senats beratend teilzunehmen.

(2) Die Rektorin/Der Rektor wird vom erweiterten Senat auf Grund von Wahlvorschlägen aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren der Hochschule auf jeweils vier Jahre gewählt und dem zuständigen Ministerium zur Bestellung vorgeschlagen. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats oder im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Kommt eine Wahl nach Satz 1 und 2 nicht zustande, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Vorschriften zu wiederholen.

(3) Die Prorektorin/Der Prorektor wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren vom erweiterten Senat auf jeweils vier Jahre gewählt und dem zuständigen Ministerium zur Bestellung vorgeschlagen. Für die Wahl gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wenn im dritten Wahlgang eine Wahl nicht zustande kommt, muss die Rektorin/der Rektor einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten; hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Kommt eine Wahl nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 nicht zustande, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Vorschriften binnen zweier Wochen zu wiederholen.

(5) Scheidet die Rektorin/der Rektor vor dem letzten Sommersemester ihrer/seiner Amtszeit aus oder ist sie/er vor diesem Zeitpunkt dauernd verhindert, ihr/sein Amt auszuüben, findet innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Die/Der Neugewählte übernimmt unverzüglich nach der Wahl ihr/sein Amt. Für die Prorektorin/den Prorektor gilt diese Vorschrift entsprechend.

§ 28

Vertretung der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors

Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor bestellen für den Fall, dass beide gleichzeitig verhindert sind, zur Führung der Amtsgeschäfte die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor als Vertretung.

§ 29

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Wird eine Stelle einer Professorin/eines Professors frei, prüft die Rektorin/der Rektor, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert oder die Stelle nicht wiederbesetzt werden soll. Soll die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert werden, entscheidet hierüber die Rektorin/der Rektor nach Anhörung des Senats.

(2) Die Überprüfung durch die Rektorin/den Rektor soll sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle erfolgen.

(3) Die Rektorin/Der Rektor beantragt die Freigabe der Stelle beim zuständigen Ministerium.

(4) Nach Freigabe der Stelle legt die Rektorin/der Rektor der zuständigen Ministerin/dem zuständigen Minister einen Vorschlag für den Ausschreibungstext vor. Die Rektorin/Der Rektor schreibt die Stelle öffentlich aus.

(5) Der Senat bildet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission. Im Übrigen gilt für die Zusammensetzung der Berufungskommission § 37 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 KhG. Im Falle von § 37 Abs. 4 KhG gehört zusätzlich ein Mitglied der Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtung der Berufungskommission an.

(6) Die Berufungskommission erstellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Der Senat entscheidet über den Vorschlag. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 KhG.

(7) Die Rektorin/Der Rektor leitet den Berufungsvorschlag an das zuständige Ministerium weiter.

§ 30

Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Über die Einleitung des Verfahrens zur Bestellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors entscheidet der Senat. Dabei sind Art und Umfang der der Honorarprofessorin/dem Honorarprofessor in der Lehre obliegenden Aufgaben festzulegen. Vorschlagsberechtigt sind fünf Professorinnen und Professoren der Hochschule.

(2) Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind Gutachten von drei Professorinnen/Professoren des betreffenden Fachs einzuholen.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

(4) Die Bestellung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor,
2. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule der Bildenden Künste Saar,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(5) Die Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor kann widerrufen werden,

1. wenn sie/er aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie/er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde.

(6) Im Falle des Widerrufs einer Honorarprofessur hat die Rektorin/der Rektor zunächst der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuräumen. Der Widerruf erfolgt durch die Rektorin/den Rektor nach Zustimmung des Senats.

§ 31

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Über die Einleitung des Verfahrens zur Bestellung einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors (§ 44 KhG) entscheidet der Senat auf Antrag von drei Professorinnen oder Professoren. Hierbei gilt § 29 Abs. 5 und 6. Dabei sind Art und Umfang der der Gastprofessorin/dem Gastprofessor in der Lehre obliegenden Aufgaben festzulegen. Gemäß § 44 Satz 2 KhG erfolgt die Bestellung durch die Rektorin/den Rektor.

6. Teil

Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

§ 32

Verleihung der Würde eines Ehrenmitglieds, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors

(1) Der Senat der Kunsthochschule kann Personen, die ihr nicht als Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KhG angehören, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Kunsthochschule, die Bildende Kunst oder das Design die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 KhG). Bei besonderen Verdiensten um die Kunsthochschule kann die Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensors verliehen werden.

(2) Für die Verleihung der Würde eines Ehrenmitglieds oder einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, Entziehung der Ehrung und Rechtsstellung von Ehrenmitgliedern und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren gelten die Bestimmungen der hierfür erlassenen Ordnung.

7. Teil

Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsrecht

Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung oder einer besonderen Gliederung zugeordnet, ist bei Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 2 KhG das Benehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler herzustellen.

§ 34
Hausrecht

- (1) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie/Er kann das Hausrecht ganz oder teilweise auf die Kanzlerin oder den Kanzler übertragen.

§ 35
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Grundordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 14. Februar 2001 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18.05.2011

Prof. Ivica Maksimovic
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar